

# Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

20. März 1877.

**Inhalt:** Nachtrag zu dem Gesetze vom 28. August 1826 über die Landes-Brandversicherung-Anstalt, vom 7. März 1877 S. 21. — Wechsel in der Haupt-Agentur des Deutschen Börsen zu Frankfurt a./M. S. 25. — Erfindungs-Patente S. 25, 26 und 27. — Bekanntmachung, die Einlieferung der Korrigenden in das Arbeitshaus, zu Eisenach, betreffend S. 28.

[34]

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen hierdurch mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Zu den §§. 6 und 41 des Gesetzes vom 28. August 1826.

1) Vom 1. Januar 1877 ab ist alljährlich ein ordentlicher Beitrag von Einem Siebenteil Pfennig von jeder Mark der Konkurrenzsummen (des Beitragskapitals, §§. 39 und 40 des Gesetzes vom 28. August 1826) zur Landes-Brandversicherungsklasse auszusprechen und zu erheben. Der Ertrag daraus dient zunächst zur Deckung des laufenden Bedarfs der Anstalt. Ein etwaiger Ueberschuß, ohne Berücksichtigung erwachsener aber noch nicht zahlbarer Brandentschädigungen, fließt zum Reservefonds der Anstalt, welcher dazu bestimmt ist, zur Zahlung fälliger Brandentschädigungen bei Bedarf nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit verwendet zu werden.

1877.

5

2) Dem Reservefonds der Anstalt fließen außer den Ueberschüssen **ordentlicher und außerordentlicher** Beiträge (Ziffer 1, 4, 6, 9) auch künftig zu:

- a) die nach §. 5 des Gesetzes vom 28. August 1826 der Anstalt wegen unterbliebenen Wiederaufbaues anheimfallenden Entschädigungssummen, vorbehältlich der gesetzlichen Ansprüche der Pfandgläubiger auf die Hälfte derselben;
- b) die nach §. 9 des Gesetzes vom 28. August 1826 der Anstalt zu fallenden Konfiskate;
- c) die von dem Bestande des Reservefonds zu gewinnenden Zinsen, in gleichen die von den baaren Vorräthen der Brandversicherungsklasse etwa zu erlangenden Zwischenzinsen.

Auch soll

- d) solange der Bestand des Reservefonds, gleichfalls ohne Berücksichtigung der erwachsenen, aber noch unbezahlten Brandschadenvergütungen, unter den Betrag von Vier Zehntel Prozent des Gesamt-Versicherungskapitals nach dem Stande am Fälligkeitstermine des letzten ordentlichen Jahresbeitrags herabgesunken ist, in jedem Jahre, in welchem ein außerordentlicher Beitrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Anstalt (Ziffer 4, 6) oder zur Schuldentilgung (Ziffer 9) nicht erforderlich wird, ein solcher von Einem Zehntel Pfennig von jeder Mark der Konkurrenzsummen zu Gunsten des Reservefonds ausgeschrieben und für denselben erhoben werden.

Bei Ermittlung des Gesamt-Versicherungskapitals zu diesem Zwecke ist die Hälfte des Versicherungskapitals derjenigen Orte, für welche Rückversicherung besteht, außer Ansatz zu lassen; und von dem sich ergebenden Gesamt-Versicherungskapitale bleibt der Betrag unberücksichtigt, um welchen die vollen Tausende Mark überstiegen werden.

3) Solange der Reservefonds die Höhe von Vier Zehntel Prozent des Gesamt-Versicherungskapitals nach dem Stande am Fälligkeitstermine des letzten ordentlichen Jahresbeitrags übersteigt, ist der überschießende Betrag desselben zur Bestreitung des laufenden Bedarfs der Anstalt soweit nöthig mit zu verwenden, wenn zu dessen Deckung der ausgeschriebene ordentliche Jahresbeitrag (Ziffer 1) nicht zureicht.

Zum Zweck der Berechnung des hiernach verfügbaren Betrags des Reservefonds finden bei Ermittlung des Bestandes des Reservefonds und des Gesamt-Versicherungskapitals die Bestimmungen Ziffer 2, d ebenfalls Anwendung.

4) Reicht in einem Jahre der Ertrag des ordentlichen Beitrags (Ziffer 1) und der nach Ziffer 3 etwa verfügbare Betrag des Reservefonds nicht aus zu vollständiger Bestreitung der im Laufe desselben Jahres aus der Landes-Brandversicherungskasse zu zahlenden Brandentschädigungen und übrigen Ausgaben, so ist in demselben Jahre noch Ein Zehntel Pfennig von jeder Mark der Konkurrenzsummen als außerordentlicher Beitrag auszusprechen und zu erheben.

5) Ist auch dieser außerordentliche Beitrag zur Deckung des laufenden Bedarfs der Anstalt unzureichend, so ist der Bestand des Reservefonds (Ziffer 2 d) insoweit dazu mit zu verwenden, als derselbe Zwei Zehntel Prozent des unter Ziffer 2 d und 3 bezeichneten Gesamt-Versicherungskapitals übersteigt.

6) Wird hierdurch der Bedarf des laufenden Jahres nicht vollständig gedeckt, so sind weitere außerordentliche Beiträge an je Einem Zehntel Pfennig von jeder Mark der Konkurrenzsummen auszusprechen und zu erheben.

7) Außerordentliche Beiträge sollen jedoch neben dem ordentlichen Beitrage (Ziffer 1) in einem Jahre mit mehr als Drei Zehntel Pfennig von jeder Mark der Konkurrenzsummen nicht ohne besondere Bewilligung des Landtags erhoben werden.

8) Ist in einem Jahre die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge von Drei Zehntel Pfennig von jeder Mark der Konkurrenzsummen zur Bestreitung des laufenden Bedarfs der Anstalt unzureichend, so ist der ganze Bestand des Reservefonds derselben, soweit nöthig, dazu mit zu verwenden.

9) Sollten in Folge bedeutender oder sich häufender Brandschäden die nach Ziffer 1, 4, 6 und 7 auszusprechenden Beiträge, nebst dem Bestande des Reservefonds unzureichend sein zur Befriedigung der Ansprüche an die Anstalt, so ist, soweit hierzu erforderlich, eine verzinssliche Zwischenanleihe für Rechnung der Anstalt aufzunehmen und bis zu deren Tilgung mit Ausschreibung der Maximalbeiträge (Ziffer 7) von Jahr zu Jahr fortzuführen, deren Ertrag, soweit er zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Anstalt nicht erforderlich ist, zur Tilgung der Anleihe zu verwenden ist.

10) Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§. 6 und 41 des Gesetzes vom 28. August 1826, sowie die Geze vom 5. Januar 1854 und vom 8. Februar 1865 sind aufgehoben.

§. 2.

Im §. 28, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. August 1826 kommen die Worte: „mit Ausnahme der Würderungskosten von Neubauten abgebrannter Theilhaber der Anstalt, welche von der letzteren zu bestreiten sind“ in Wegfall.

§. 3.

Dagegen wird der erste Absatz im §. 68 desselben Gesetzes dahin abgeändert, daß künftig, hinsichtlich der vom Erlaß dieses Gesetzes ab vorkommenden Brandschaden-Würderungen, die Kosten der letzteren, mit Einschluß der gesetzlichen Diäten und Reisekostenvergütungen des Rechnungsbeamten, auf die Landes-Brandversicherungskasse übernommen werden.

§. 4.

Die im §. 6, Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1859 erwähnte Erhöhung der seitherigen Versicherungs-Quote tritt auf Antrag des Gebäude-Eigenthümers schon vom Tage dieses Antrags ab in Kraft, wenn der letztere noch vor dem im Gesetze vom 8. März 1876 bezeichneten Fälligkeits-Termine des alljährlichen ordentlichen Beitrags zur Landes-Brandversicherungskasse erfolgt.

Falls jedoch die neu zu versichernde Quote ganz oder theilweise bei einer anderen Anstalt schon versichert sein sollte, tritt die Versicherung derselben bei der Landesanstalt erst mit dem Beginne des nächsten Jahres nach Ablauf jener Versicherung ein.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 7. März 1877.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Groß.

Nachtrag

zu dem Gesetze über die Landes-Brandversicherungskasse vom 28. August 1826.